

Bergischer Geschichtsverein Abteilung Burscheid e.V.

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand 12. 8. 2020, in Kraft ab 12.10.2020

§ 1

Abstimmungsgrundsatz, Kostenvergleich, Förderungen

(1) Alle Handlungen, aus denen der Verein rechtlich gebunden werden kann, sind vorher mit dem/der **Schatzmeister/in** und dem/der **Vorsitzenden** einvernehmlich abzustimmen. Dies ist auch deswegen erforderlich, um eine ausreichende Deckung innerhalb der jährlichen und der überjährigen Finanzplanung sicher zu stellen.

(2) Dies gilt für Verträge im Allgemeinen, für Aufträge ebenso wie für den Ankauf und die kostenfreie Annahme wie für die Veräußerung und die kostenfreie Abgabe von Vermögensgegenständen des Vereins sowie für die Annahme von Spenden.

(3) Über eine solche Abstimmung soll eine Notiz für die Vereinsakten gefertigt werden, ggf. auch als Mail-Konversation.

(4) Bei Aufträgen wird mindestens **ein aussagekräftiges Vergleichsangebot** eingeholt; Ausnahmen werden nachvollziehbar begründet. Vergleichsangebote sind nicht erforderlich, wenn für das jeweilige Gewerk während der letzten zwei Jahre bereits ein Auftrag zu entsprechenden Konditionen an denselben Auftragnehmer ergangen ist und wenn dabei bereits ein aussagekräftiger Preisvergleich durchgeführt worden war (z.B. zum Nachdruck einer Broschüre).

(5) Vor Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass der Verein mögliche **Zuschüsse** öffentlicher oder privater Förderer auch tatsächlich einwerben kann (Beispiel: Einbeziehen des LVR-Logos).

§ 2

Verbrauchsgegenstände

Ausgenommen vom Verfahren nach § 1 ist die Anschaffung von Büro- und Verbrauchsmaterialien bis zu einem Gesamtwert von **100 €** im Einzelfall. Auch hiervon ist aber der/die Schatzmeister/in unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche unter Beifügen der Belege zu informieren.

§ 3

Ziel der Mittelplanung

Ziel des Einsatzes der Finanzmittel ist ein in Einnahmen und Ausgaben jeweils **jahresweise ausgeglichener Haushalt**.

§ 4

Öffentlichkeitsarbeit

Jedes Vorstandsmitglied kann und soll sich eigenständig für den Verein äußern. **Grundsätzliche** Stellungnahmen sind aber im Vorstand zu koordinieren, um gegensätzlichen Aussagen zu den Planungen und Zielen des Vereins möglichst vorzubeugen.

§ 5

Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder in Kraft. Spätere Änderungen bedürfen einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder; hierbei stimmen Beisitzer gleichberechtigt mit.

Burscheid, [Name, Datum]

Voss, 24.9.2020

Dr. K. U. Voss, Vorsitzender

Riemscheid, 24.9.2020

A. Riemscheid, stellv. Vorsitzender

Thielen, 24.9.2020

B. Thielen, Schatzmeisterin

Rusch-Witthohn, 24.9.2020

S. Rusch-Witthohn, Schriftführerin

Engelhardt, 12.10.2020

R. Engelhardt, Beisitzer

Fuks, 24.9.2020

M. Fuks, Beisitzer

Anhang: Übersicht über Regelungen der Satzung zum Vorstand

§§	Abs.	Satz	Inhalt
3	1	2	Entscheidung über Beitritt
3	3	2	Entgegennehmen eines Austritts
3	4	2	Ausschluss eines Mitglieds
4	2		Festlegen der Rechte der Mitglieder
7	3	1	Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
9	2		Abstimmungsregeln u.a. des Vorstands
10	1		Zusammensetzung des Vorstands
10	2		Vertretung des Vereins
10	3		Wahlperiode 5 J., Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden
11			Zuständigkeitsvermutung für den Vorstand, u.a. zur Verwendung der Mittel
12			Einberufen des Vorstandes

